

Bebauungsplan LIN 154 „Nahversorgungsfachmarkt Moerser Straße/Pestalozzistraße“

Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (17.10. – 11.11.2011)

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
1	<p>Regionalverband Ruhr</p> <p>Schreiben vom 30.09.2011 im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gem. § 34 Abs.1 LPIG</p>	<p>„Geplant ist die Ansiedlung bzw. Verlagerung eines großflächigen Lebensmittelmarktes. Der vorgesehene Standort liegt innerhalb eines im Nahversorgungs- und Zentrenkonzept der Stadt Kamp-Lintfort festgesetzten zentralen Versorgungsbereichs. Die zulässige Verkaufsflächengröße soll ca. 1.000 m² betragen.</p> <p>Im Nahversorgungs- und Zentrenkonzept (Stadt + Handel 2008/2010) wurde eine Verkaufsflächengröße für einen Lebensmittel-discounter am Planstandort in einer Größenordnung von 950 – 1.050 m² empfohlen.</p> <p>Nach unserer Einschätzung ist bei der geplanten Größenordnung von etwa 1.000 m² Verkaufsfläche und der Lage innerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs nicht mit einer Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche bzw. der wohnortnahen Versorgung auszugehen.</p> <p>Der vorgesehene Standort ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt. Somit können wir bestätigen, dass die Aufstellung des Bebauungsplans LIN 154 im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung steht.</p> <p>Für die weitere Konkretisierung der textlichen Festsetzungen weisen wir darauf hin, dass nach Ziff. 4.2.4 des Einzelhandelserlasses NRW bei der Festsetzung eines Sondergebietes gem. § 11 Abs.3 BauNVO neben der Angabe der Zweckbestimmung (Sondergebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe) die Festsetzung der Art der Nutzung (z.B. Lebensmittelmarkt) unerlässlich ist. Zudem sollte die maximal zulässige Verkaufsflächengröße festgesetzt werden.“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Es wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel für die Nahversorgung“ festgesetzt. Die maximal zulässige Verkaufsflächengröße wird auf 1.100 m² beschränkt.</p>
2	<p>Kreis Wesel</p> <p>Schreiben vom 08.11.2011</p>	<p>„Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen bestehen aus Sicht des Kreises Wesel keine Bedenken gegen die beantragte Bauleitplanung.“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens wurde ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet, welches die Einhaltung der zulässigen Lärmrichtwerte an den relevanten Immissionsorten unter Berücksichtigung verschiede-</p>

Bebauungsplan LIN 154 „Nahversorgungsfachmarkt Moerser Straße/Pestalozzistraße“

Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (17.10. – 11.11.2011)

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes rege ich an, folgende Festsetzung in den Bebauungsplan mit aufzunehmen:</p> <p>„Durch die Festsetzung von Lärmkontingenten ist sicherzustellen, dass an den relevanten Immissionsaufpunkten Pestalozzistraße 1,3,5,7,9,4 und 6 sowie Philippstraße 29a und 29b die Immissionsrichtwerte von tags 50 dB(A) und nachts 35 dB(A) und am Immissionsaufpunkt Moerser Straße 386 die Immissionsrichtwerte von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) nicht überschritten werden.“</p>	<p>ner Maßnahmen belegt. Da im umliegenden Wohngebiet keine weiteren immissionsrelevanten Gewerbebetriebe vorhanden bzw. in Zukunft zu erwarten sind, erfolgt keine Festsetzung von Lärmkontingenten. Darüber hinaus stimmen die in der Stellungnahme aufgeführten Richtwerte, welche sich auf „Reine Wohngebiete“ bzw. „Mischgebiete“ beziehen, nicht mit der tatsächlichen Situation überein. Der größte Teil der relevanten Immissionsorte ist im rechtskräftigen Bebauungsplan LIN 101 „Altsiedlung“ als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt, das Gebäude Pestalozzistraße 1 befindet sich innerhalb eines „Besonderen Wohngebietes“.</p>
3	<p>Bezirksregierung Düsseldorf/ Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)/ Luftbildauswertung</p> <p>Schreiben vom 07.11.2011</p>	<p>„Die Auswertung des o.g. Bereiches war teilweise nicht möglich. Daher kann die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Es liegt ein diffuser Kampfmittelverdacht vor (in der beigefügten Karte nicht dargestellt). Ich empfehle eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.</p> <p>Im nicht ausgewerteten Bereich sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 0,50 m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z.B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden wer-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan sowie in die Begründung aufgenommen:</p> <p>„Die Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung – weist auf folgendes Ergebnis der Auswertung vorliegender Luftbilddaten des zweiten Weltkrieges hin: Die Auswertung des o.g. Bereiches war teilweise nicht möglich. Daher kann die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es liegt ein diffuser Kampfmittelverdacht vor. Es wird eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen. Im nicht ausgewerteten Bereich sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 0,50 m sowie eine Beobachtung des</p>

Bebauungsplan LIN 154 „Nahversorgungsfachmarkt Moerser Straße/Pestalozzistraße“

Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (17.10. – 11.11.2011)

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>den. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, mein KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.</p> <p>Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beliegenden Merkblatt zu entnehmen.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html</p>	<p>Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z.B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.</p> <p>Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ der Bezirksregierung Düsseldorf zu entnehmen.“</p>
4	<p>Stadtwerke Kamp-Lintfort</p> <p>Schreiben vom 17.10.2011</p>	<p>„Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 13.10.2011 und teilen Ihnen mit, dass sich im betroffenen Bereich Versorgungsleitungen und –kabel der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH befinden. Fernwärmeversorgungsleitungen befinden sich nicht im betroffenen Bereich.</p> <p>Seitens der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Bebauungsplans LIN 154 „Nahversorgungsfachmarkt Moerser Str./Pestalozzistraße“, soweit die Belange der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH betroffen sind.</p> <p>Grundsätzlich werden die Versorgungsleitungen in dem betroffenen Bereich auf Grundlage der AVBWasserV, NDAV und NAV betrieben und sind ggf. grunddienstlich zu sichern. Die Versorgungsleitungen müssen zugänglich bleiben und vor Beschädigungen geschützt werden.</p> <p>Bei Tiefbauarbeiten dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit von Versorgungsleitungen und –kabeln gefährden. Hierzu gehört auch, dass die Überdeckung von Leitungen nicht wesentlich verändert wird und keine tief wurzelnden Bäume über bzw. in unmittelbarer Nähe von Leitungen und Kabeln gepflanzt werden. Die vom DVGW-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Leitungen der Stadtwerke Kamp-Lintfort verlaufen größtenteils innerhalb der bestehenden öffentlichen Straßenverkehrsflächen. Zur Information über die erforderliche Abstimmung mit den Stadtwerken bei Tiefbauarbeiten wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>„Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und –kabel der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH. Bei Tiefbauarbeiten dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit von Versorgungsleitungen und –kabeln gefährden. Hierzu gehört auch, dass die Überdeckung von Leitungen nicht wesentlich verändert wird und keine tief wurzelnden Bäume über bzw. in unmittelbarer Nähe von Leitungen und Kabeln gepflanzt werden. Die vom DVGW-Regelwerk herausgegebenen „technischen Mitteilungen über Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ – GW125 März 1989 – sind zu berücksichtigen. Alle Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen sind mit der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH abzustimmen. Das Merkblatt für „Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Danach bestehen in der Regel keine Bedenken, wenn ein horizontaler Abstand zwischen der Stammachse des Baumes und</p>

Bebauungsplan LIN 154 „Nahversorgungsfachmarkt Moerser Straße/Pestalozzistraße“

Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (17.10. – 11.11.2011)

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Regelwerk herausgegebenen „technischen Mitteilungen über Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ – GW125 März 1989 – sind zu berücksichtigen. Alle Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen sind mit der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH abzustimmen. Das Merkblatt für „Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen“ , herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Danach bestehen in der Regel keine Bedenken, wenn ein horizontaler Abstand zwischen der Stammachse des Baumes und der Außenkante der Versorgungsleitungen bzw. –kabel von mindestens 2,5 m eingehalten wird. Sollten ausnahmsweise Bäume in geringerem Abstand als 2,5 m von den Versorgungsleitungen bzw. –kabeln entfernt gepflanzt werden, so sind mit der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH abzustimmende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die zu Lasten des Verursachers gehen.</p> <p>Zu Ihrer Information erhalten Sie eine Ausschnittskopie des Hydranten- und Rohrnetzübersichtsplans und des Gasnetzübersichtsplans zum oben genannten Bereich.</p> <p>Die Leitungspläne geben nur den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder und gelten nur für den angefragten räumlichen Bereich und für in Betrieb befindliche (nicht stillgelegte) Leitungen. Fehlende Leitungen sind, soweit sie eingemessen sind, den übrigen Bestandsnachweisen zu entnehmen. Es muss jedoch damit gerechnet werden, dass einige Leitungsbereiche gar nicht oder nicht eindeutig eingemessen sind, z.B. alte Leitungen. Wir weisen hiermit ausdrücklich darauf hin, dass in den Plänen enthaltene Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind und mit Abweichungen gerechnet werden muss, auch ist nicht immer von einer gradlinigen und auf kürzestem Weg verlaufenden Leitungstrasse auszugehen. Die genaue Lage und der genaue Verlauf sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen festzustellen.“</p>	<p>der Außenkante der Versorgungsleitungen bzw. –kabel von mindestens 2,5 m eingehalten wird. Sollten ausnahmsweise Bäume in geringerem Abstand als 2,5 m von den Versorgungsleitungen bzw. –kabeln entfernt gepflanzt werden, so sind mit der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH abzustimmende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die zu Lasten des Verursachers gehen.“</p>

Bebauungsplan LIN 154 „Nahversorgungsfachmarkt Moerser Straße/Pestalozzistraße“

Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (17.10. – 11.11.2011)

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
5	<p>Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG)</p> <p>Schreiben vom 27.10.2011</p>	<p>„Am Rande Ihres o.g. Vorhabens befindet sich unsere Grundwassermessstelle 1999, die erhalten bleiben muss. Die Grundwassermessstelle darf nicht überbaut oder beschädigt werden und muss jederzeit für die erforderlichen Messungen zugänglich sein. Eine entsprechende Übersichtskarte ist ebenfalls als Anlage beigefügt.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Grundwassermessstelle wird nach der aktuellen Planung nicht durch bauliche Anlagen beeinträchtigt. Zur Sicherstellung wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan und in die Begründung aufgenommen:</p> <p>„Am nordwestlichen Rand des Planbereichs befindet sich die Grundwassermessstelle 1999 der LINEG, die nicht überbaut oder beschädigt werden darf und jederzeit für die erforderlichen Messungen zugänglich sein muss.“</p>
6	<p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH</p> <p>Schreiben vom 20.10.2011</p>	<p>„Gegen die geplante Bauleitplanung bestehen von Seiten der Telekom Deutschland GmbH keine Einwendungen.</p> <p>Wir weisen aber vorsorglich darauf hin, dass sich Telekommunikationskabel (siehe Lageplan) auf dem Grundstück befinden, die dinglich gesichert werden müssen.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis mit zugehörigem Lageplan wurde an den Bauherrn weitergegeben. Zusätzlich wird im Bebauungsplan an der entsprechenden Stelle ein Leitungsrecht zu Gunsten der Deutschen Telekom festgesetzt.</p>
7	<p>RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH</p> <p>Schreiben vom 17.10.2011</p>	<p>„Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Verfahrens werden keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.</p>
8	<p>Amprion GmbH</p> <p>Schreiben vom 24.10.2011</p>	<p>„Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Hochspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die weiteren zuständigen Unternehmen wurden am Verfahren beteiligt.</p>

Bebauungsplan LIN 154 „Nahversorgungsfachmarkt Moerser Straße/Pestalozzistraße“

Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (17.10. – 11.11.2011)

lfd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	
9	<p>PLEdoc GmbH Schreiben vom 24.10.2011</p>	<p>„Im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung und Vollständigkeit und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich und nicht die Angabe im Betreff.</p> <p>Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen (ehemals E.ON Gastransport GmbH) • E.ON Ruhrgas AG, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Haan • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Haan • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z.B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der räumliche Ausdehnungsbereich ist korrekt dargestellt, eine Erweiterung oder Verlagerung des Projektes ist nicht vorgesehen.</p>

Bebauungsplan LIN 154 „Nahversorgungsfachmarkt Moerser Straße/Pestalozzistraße“

Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (17.10. – 11.11.2011)

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.“	
10	RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH Schreiben vom 30.11.2011	„Wir arbeiten im Namen und Auftrag der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH und bedanken uns für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Im o.g. Planbereich befindet sich eine Transformatorenstation der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH. Diese bitten wir im Zuge des weiteren Verfahrens als Bestand darzustellen und das betroffene Grundstück als Fläche für Einrichtungen der Energieversorgung ausweisen zu lassen. Als Anlage übersenden wir Ihnen einen Lageplan mit Stationsstandort.“	Der Anregung wird gefolgt. Die betreffende Fläche wird im Bebauungsplan als „Fläche für Versorgungsanlagen – Elektrizität“ festgesetzt. Wie in Kap.10.1 der Begründung ausgeführt wird, ist eine ggf. erforderliche Versetzung der Station aufgrund verkehrlicher bzw. gestalterischer Belange unter Berücksichtigung der technischen und finanziellen Machbarkeit im Rahmen der weiteren Planung zu erörtern.
11	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 11.11.2011	„Das o.a. Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Friedrich-Heinrich 1“. Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Das Bergwerksfeld „Friedrich-Heinrich 1“ ist dem Betriebsbereich des Bergwerks „West“ zuzuordnen. Mit Einwirkungen aus dem Steinkohlenbergbau ist zu rechnen. Wie der „Begründung zum Bp LIN 154“ zu entnehmen ist, wurde die RAG Aktiengesellschaft bereits am Verfahren beteiligt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die RAG Aktiengesellschaft wurde am Verfahren beteiligt, es wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan und in die Begründung aufgenommen: „Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Friedrich-Heinrich 1“. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks eventuell notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff. Bundesberggesetz) mit der RAG Deutsche Steinkohle AG in Herne Kontakt aufzunehmen.“

Bebauungsplan LIN 154 „Nahversorgungsfachmarkt Moerser Straße/Pestalozzistraße“

Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (17.10. – 11.11.2011)

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
12	Bezirksregierung Düsseldorf Schreiben vom 04.11.2011	<p>„Gegen den Bebauungsplan LIN 154 „Nahversorgungsfachmarkt Moerser Straße/ Pestalozzistraße“ auf dem Stadtgebiet von Kamp-Lintfort im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich – falls nicht bereits geschehen – den LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland -, Pulheim und den LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland -, Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.“</p>	<p>Der Anregung wurde bereits gefolgt. Die genannten Stellen wurden im Rahmen des Verfahrens beteiligt, Hinweise auf Bau- oder Bodendenkmäler sind nicht eingegangen.</p>